

**RS OGH 2005/3/22 10Ob10/05a,
6Ob71/08x, 9Ob63/12y, 7Ob38/18s,
4Ob11/21b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2005

Norm

ABGB §861

ABGB §869

ABGB §874

ABGB §1295 Iif7b

Rechtssatz

Wird weit über das normale Verhandlungsvertrauen hinaus Vertrauen des Verhandlungspartners zur eigenen Interessenverfolgung in Anspruch genommen, resultieren daraus Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber dem erkennbar vertrauenden Partner, und zwar auch dann, wenn noch keine Einigung auf den wesentlichen Inhalt des abzuschließenden Vertrags vorhanden ist, aber ein intensiver Vertrauenstatbestand gesetzt wird. Der Oberste Gerichtshof übersieht nicht, dass es durchaus möglich ist, dass sich eine potentielle Bestandnehmerin nur dann zum Abschluss eines Bestandvertrages bereit erklärt, wenn das Bestandobjekt genau nach ihren Vorgaben adaptiert wird. In einem derartigen Fall muss aber dem Bestandgeber, der die speziell auf den in Aussicht genommenen Bestandnehmer vorgenommenen Änderungen auf sich nimmt und dafür Aufwendungen tätigt, der Vorbehalt, dass dennoch kein Abschlusswille besteht, eindeutig als Warnung erklärt werden.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 10/05a

Entscheidungstext OGH 22.03.2005 10 Ob 10/05a

- 6 Ob 71/08x

Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 71/08x

Auch

- 9 Ob 63/12y

Entscheidungstext OGH 29.01.2013 9 Ob 63/12y

Auch; nur: Wird weit über das normale Verhandlungsvertrauen hinaus Vertrauen des Verhandlungspartners zur eigenen Interessenverfolgung in Anspruch genommen, resultieren daraus Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber dem erkennbar vertrauenden Partner, und zwar auch dann, wenn noch keine Einigung auf den wesentlichen Inhalt des abzuschließenden Vertrags vorhanden ist, aber ein intensiver Vertrauenstatbestand gesetzt wird. (T1)

- 7 Ob 38/18s

Entscheidungstext OGH 20.04.2018 7 Ob 38/18s

Auch

- 4 Ob 11/21b

Entscheidungstext OGH 23.02.2021 4 Ob 11/21b

Vgl; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119785

Im RIS seit

21.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at